



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XVII/4

ORIGINAL: französisch

DATUM: 2. April 1986

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebzehnte Tagung
Genf, 16. und 17. April 1986

SORTENBEZEICHNUNGEN

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

1. Wie vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner sechzehnten Tagung beschlossen (siehe Absatz 72 von Dokument CAJ/XVI/8 Prov.), hat das Verbandsbüro die internationalen nichtamtlichen Organisationen, die zu der Sitzung vom 18. April 1986 eingeladen worden sind, um Mitteilung gebeten, "welches die praktischen Probleme seien, auf die die Mitglieder der Organisation bei der Anwendung der Bestimmungen der UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen (Dokument INF/10 [...]) gestossen seien und welche Lösungen sie zur Abhilfe empfehlen würden."
2. Für diese Mitteilung hat das Verbandsbüro eine Frist von rund sechs Wochen gestellt, die am 28. Februar 1986 ausgelaufen ist.
3. Die Anlagen zu diesem Dokument enthalten die Bemerkungen der ASSINSEL und der FIS, die am Datum dieses Dokuments beim Verbandsbüro eingegangen sind.

[Anlage folgen]

CAJ/XVII/4

ANLAGE I

ANLAGE ZU EINEM SCHREIBEN DES GENERALSEKRETAERS DER ASSINSEL
AN DEN GENERALSEKRETAER DER UPOV VOM 27. MAERZ 1986

Die Probleme auf dem Gebiet der Sortenbezeichnungen unterscheiden sich je nach den Arten oder Gruppen von Arten, auf die sich Artikel 13 des UPOV-Uebereinkommens und die UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen beziehen.

Von den Unternehmen für die Getreide- und Futterpflanzenzüchtung wird nur über wenige besondere Probleme berichtet; allerdings wird gesagt, dass die UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen zu umfassend und in der Tat überflüssig sind, da der Wortlaut des Uebereinkommens in sich selbst klar und ausreichend sei.

Es wird berichtet, dass es manchmal schwierig sei, eine angemessene (Phantasie-) Sortenbezeichnung zu finden. In diesem Zusammenhang sollte berücksichtigt werden, dass spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung des Schutzes für eine Sorte die Sortenbezeichnung festgelegt werden muss. Häufig ist es jedoch noch nicht sicher, ob die betreffende Sorte ein Erfolg sein werde.

Die Folge dieses Systems ist es, dass viele gute Sortenbezeichnungen verloren gehen, ohne dass sie jemals gewerbsmässig genutzt worden sind.

Die Züchter von Sorten von Getreidearten, die in unserer Vereinigung organisiert sind, stimmen mit ihren Kollegen von der Maissektion überein, dass es das beste sei, den Züchtern die absolute Freiheit zur Auswahl der von ihnen gewünschten Sortenbezeichnung zu geben, genau in der gleichen Weise, wie die Züchter in einem der UPOV-Verbandsstaaten, nämlich in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Sortennamen nach dem Sortenschutzgesetz der Vereinigten Staaten und nach dem Pflanzenpatentgesetz frei wählen können.

Die Unternehmen für die Maiszüchtung in unserer Vereinigung haben unsere Aufmerksamkeit insbesondere darauf gelenkt, dass als Folge dieser unterschiedlichen Haltung der UPOV-Verbandsstaaten Maissorten oder Hybridsorten, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ihren Ursprung haben, in Italien systematisch umgetauft werden. Es kommt vor, dass eine Maishybride in Italien, in Frankreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika unterschiedliche Namen hat.

Das gleiche kommt bei Sonnenblumenhybridsorten vor.

Das folgende Beispiel wurde genannt:

Eine Sonnenblumenhybridsorte, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Argentinien usw. unter einer aus Buchstaben und Ziffern bestehenden Bezeichnung vertrieben wird, erhielt in Italien entsprechend den dortigen Anforderungen eine Phantasiebezeichnung und wurde in der Folgezeit auf die OECD-Liste gesetzt. 1985 wollte das italienische Unternehmen, das als Vertreter für die Sorte handelte, Saatgut aus einem Drittland importieren, in

welchem Saatgut der Sorte unter der gleichen Sortenbezeichnung wie in den Vereinigten Staaten von Amerika hergestellt wird. Die Behörden in diesem Land haben 45 Tage gebraucht, um ein Kontrollzertifikat beizubringen, das sowohl den in den Vereinigten Staaten von Amerika geläufigen Sortennamen als auch den in Italien eingetragenen Sortennamen auswies.

Aehnliche Fälle sollen sich nach den eingegangenen Berichten in den meisten UPOV-Verbandsstaaten regelmässig ereignen. Diese Entwicklungen machen das in dem UPOV-Uebereinkommen vorgesehene System in solchen Fällen unpraktikabel, und es besteht deshalb die Auffassung, dass die Abschaffung aller Empfehlungen, die über das Uebereinkommen hinausgehen, die Lage normalisieren könnten.

Für die Gemüsezüchtungsunternehmen ist die Frage der Sortenbezeichnungen von besonderer Bedeutung. Unter unseren Mitgliedern befinden sich Unternehmen, die Gemüsesaatgut in mehr als 100 Länder auf der ganzen Welt exportieren. In den meisten dieser Länder gibt es keinerlei Art von Schutz für ihre Sorten. Auch in den UPOV-Verbandsstaaten ist für eine Anzahl von Gemüsesorten Schutz noch nicht verfügbar.

Unsere Mitglieder, die dem Gemüsesektor angehören, haben lange, bevor das UPOV-Uebereinkommen in Kraft trat, versucht, Schutz über das Warenzeichen zu erhalten. Wir wissen natürlich, dass es schon damals in einigen Ländern eine Rechtssprechung gab, wonach Sortenbezeichnungen als Gattungsbezeichnungen angesehen werden.

Als das UPOV-Uebereinkommen in den Jahren 1957 bis 1961 verfasst wurde, fand diese Auffassung in dem Uebereinkommenstext von 1961 eine endgültige Bestätigung. Aus den Unterlagen geht hervor, dass das Bestehen des Internationalen Nomenklaturcodes, der im wesentlichen von Botanikern verfasst worden ist, bei dieser Entscheidung eine massgebliche Rolle gespielt hat.

Nun sollte man sehen, dass die Kriterien, die die Botaniker für die Benennung von Sorten anwenden, nicht notwendigerweise die gleichen Kriterien sind wie die der gewerbsmässigen Pflanzenzüchtungsunternehmen. Im Gegenteil, es kann sehr leicht nachgewiesen werden, dass die Kriterien absolut unterschiedlich sind.

Während der Botaniker nur ein Ziel im Auge hat, nämlich die Möglichkeit der Unterscheidung einer Sorte von einer anderen Sorte mit Hilfe des Namens, wählt ein gewerbsmässiges Pflanzenzüchtungsunternehmen jedenfalls auf dem Gebiet, das von unserer Organisation betreut wird, traditionell einen Namen für seine Sorte aus, der im Geschäftsleben der attraktivste Name ist und der aus diesem Grund nicht identisch mit einem anderen Sortennamen sein darf.

Sowohl in der oben genannten Rechtssprechung als auch im Wortlaut des UPOV-Uebereinkommens (und zwar in den Texten von 1961 und 1978) ist den Kriterien der Botaniker Vorrang vor denen der Pflanzenzüchtungsunternehmen gegeben worden. Das UPOV-Uebereinkommen ist jedoch nicht mit dem Ziel verfasst worden, die wissenschaftliche Registrierung von Sorten zu erleichtern, sondern in erster Linie, um den Züchtungsunternehmen für ihre Sorten Schutz zu geben und dies in einer Weise zu tun, dass die legitimen Interessen der Allgemeinheit gewahrt bleiben.

Erfahrungen in allen anderen Teilbereichen unseres täglichen Lebens zeigen, dass es, um dieses letztgenannte Ziel zu erreichen, nicht notwendig ist, Namen neuer Produkte zu Gattungsbezeichnungen zu erklären, wenn sie es normalerweise nicht sind, oder lästige Regeln für die Benennung dieser Erzeugnisse aufzustellen.

Der Erfolg von alledem war es, dass als Ergebnis des UPOV-Uebereinkommens die Gemüsezüchtungsunternehmen nun für die Erlangung von Schutz für ihre Sorten mit anderen Rechtsbehelfen als den Pflanzenzüchterrechten in vielen Ländern weniger Möglichkeiten haben, in denen solche Rechtsbehelfe notwendig sind.

Als das UPOV-Uebereinkommen im Jahre 1978 revidiert wurde, haben die berufsständischen Organisationen diese seltsame Konsequenz des UPOV-Uebereinkommens, welches doch schliesslich darauf abzielt, den Pflanzenzüchtungsunternehmen mehr Schutz als vorher zu geben und nicht weniger, zur Kenntnis der Diplomatischen Konferenz gebracht.

Mehrere mögliche Lösungen wurden diskutiert, aber keine grundlegenden Änderungen wurden gemacht, um mit dieser Situation fertig zu werden.

Eine Sortenbezeichnung blieb eine Gattungsbezeichnung, und in der Zwischenzeit wurden die Leitsätze für Sortenbezeichnungen, die von der Gesamtheit der internationalen berufsständischen Organisationen abgelehnt worden waren, durch Empfehlungen ersetzt, die allgemein von den internationalen berufsständischen Organisationen als überflüssig angesehen werden.

Einige Gemüsezüchtungsunternehmen haben in dem Bestreben, ein System zu entwickeln, das für sie in Ländern, in denen kein Schutz zur Verfügung steht, von einigem Wert ist, mit sehr wenig kennzeichnenden und bedeutungslosen Sortennamen gearbeitet, denen in Uebereinstimmung mit den in dem Uebereinkommen vorgesehenen Möglichkeiten ein Warenzeichen beigefügt wurde. In den meisten Fällen erwies sich dieses System aus praktischen Gründen nicht als zweckmässig, was man leicht verstehen kann, wenn man sich die grosse Zahl der betroffenen Arten und die Notwendigkeit vor Augen führt, die administrativen Verfahren gemäss der modernen Praxis zu vereinfachen. Es verbleibt jedoch die Tatsache, dass in vielen Ländern die Gemüsezüchtungsunternehmen keinerlei Pflanzenzüchterrechte geniessen und dass die UPOV, deren Bemühungen auf anderen Gebieten sicherlich anerkannt und geschätzt sind, durch ihre Regel über Sortenbezeichnungen die Lage für sie in keiner Weise verbessert hat.

Unsere Vereinigung glaubt, dass die Gemüsezüchtungsunternehmen, solange die UPOV ihre Haltung gegenüber Sortenbezeichnungen nicht grundlegend ändert, sehr wenig Verständnis für derartige Dokumente wie die Empfehlungen für Sortenbezeichnungen haben wird.

[Anlage II folgt]

[Original: englisch]

CAJ/XVII/4

ANLAGE II

AUSZUG AUS EINEM SCHREIBEN DES GENERALSEKRETAERS DER FIS
AN DEN GENERALSEKRETAER DER UPOV VOM 27. MAERZ 1986

Da es kaum vorstellbar ist, da es schon viele Züchter in den UPOV-Verbandsstaaten gibt, die in der Lage waren, Erfahrungen mit den UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen zu machen (wie viele Staaten haben diese Empfehlungen in nationales Recht umgesetzt?), können wir Ihrer Bitte, über praktische Probleme mit diesen Empfehlungen zu berichten, nicht entsprechen.

Wir vertreten die Auffassung, dass die Empfehlungen überflüssig sind, da das Uebereinkommen klar und eindeutig ist, und dass sie in keiner Weise zu dem Ziel, eine einheitliche Sortenbezeichnung aller UPOV-Verbandsstaaten zu haben, beiträgt.

Darüberhinaus machen die Empfehlungen die Beifügung von Warenzeichen schwieriger und machen das Ganze irreführender, als es sein sollte und wünschenswert ist.

Wir wiederholen jedoch unseren Standpunkt, dass die Saatgutindustrie, sofern sie hierauf Wert legt, das gleiche Recht auf die Benutzung von Warenzeichen haben sollte, wie die in anderen Industriezweigen Tätigen. Diese Rechte werden ihnen durch andere internationale Verträge als dem UPOV-Uebereinkommen gewährt, und sie sollten nicht durch UPOV-Leitsätze oder Empfehlungen unangemessen erschwert oder für die allgemeine Oeffentlichkeit verwirrend gemacht werden.

[Ende des Dokuments]